

Beitrags- und Finanzordnung

Stand 15.06.2019

- §1 Generelles:
Der Schleswiger Schachverein v. 1919 e.V. erzielt Einnahmen aus Beitragszahlungen seiner Mitglieder, Zuschüssen (z.B. der Stadt Schleswig, des Kreissportverbands) und Spenden.
- §2 Beiträge:
Der Vereinsbeitrag ist wie folgt gestaffelt und beträgt pro Monat:
- 6 € für Erwachsene
3€ für Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres)
8€ für Familienmitglieder (z.B. Geschwister, Eltern mit Kind), unabhängig vom Alter
- Der Beitrag ist halbjährlich zu leisten, bevorzugte Zahlungsart ist Lastschrifteinzug. Zahlungs- bzw. Einzugstermine sind jeweils der 1.4. d.J. (für das 1. Halbjahr) sowie der 1.10. d.J. (für das 2. Halbjahr). Der Vorstand kann im Einzelfall eine Beitragsreduzierung oder –freistellung beschließen.
- Grundsätzlich erfolgt die Kassenführung bargeldlos, dies dient der Transparenz und soll eine jederzeitige Nachvollziehbarkeit und ggf. Überprüfbarkeit der Kassenvorgänge sicherstellen.
- §3 Startgelder:
Der Verein übernimmt für Mitglieder seiner Jugendsparte die reinen Startgelder für die offiziellen Jugend- und Kinderturniere des Bezirks-, Landes- und Bundesverbands. Startgelder und andere Kosten „offener“ Turniere“ werden maximal zur Hälfte übernommen, für diese Erstattungen ist vor Teilnahme am Turnier ein Antrag an den Verein zu stellen (z.B. an den Schatzmeister oder den Jugendwart). Im Einzelfall behält sich die Vereinsführung vor, abweichende Entscheidungen zu treffen. (Beschluss aus 2011)
- §4 Fahrtkosten:
Der Verein zahlt für Fahrtkosten zu Auswärtsspielen der Mannschaft(en) 0,20 € pro gefahrenem Kilometer an den jeweiligen Fahrzeugführer. Es sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.
- §5 Ehrenamtszuschale:
Vorstandstätigkeiten können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (gem. Beschluss der Mitgliederversammlung aus 2013).
- §6 Kostenerstattung:
Den Vorstandsmitgliedern entstandene Kosten für Belange des Vereins (z.B. Portokosten, Kopierkosten, Beköstigung bei Heimspielen) werden erstattet, nach Möglichkeit gegen Vorlage entsprechender Quittungen und Belege.

- §7 außerplanmäßige Ausgaben:
Über sonstige, außerplanmäßige Ausgaben (in der Vergangenheit z.B. Erstellung der Vereinschronik oder Übernahme der Kosten für eine Simultanveranstaltung) entscheidet unterjährig der Vorstand, stets mit Blick auf die derzeitige Finanzsituation des Vereins.
- §8 Beschluss und Änderung:
Änderungen dieser Beitrags- und Finanzordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.